

1. Unter welchen Voraussetzungen kann eine arisch-jüdische Ehesche wegen Irrtums über die Rassenverschiedenheit angefochten werden?

BGB. § 1333.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 12. Juli 1934 i. S. Ehefrau N. (Wekl.)
w. Ehemann N. (Pl.). IV 94/34.

I. Landgericht Heidelberg.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Die Parteien haben am 9. August 1930 die Ehe geschlossen. Der Kläger, geboren am 21. Mai 1885 in Württemberg, ist evangelischer Christ arischer Abstammung; die Beklagte, geboren am 19. Juni 1903 in Wien, ist Jüdin und auf Wunsch des Klägers am 27. Juli 1930 zur christlichen (evangelischen) Religion übergetreten. Der Kläger, der früher Pfarrer war und von seiner ersten Frau geschieden ist, lernte die Beklagte im Sommer 1928 kennen, als er in Wien Medizin studierte. Das zwischen den Parteien entstandene Verhältnis wurde in Berlin und später in Greifswald fortgesetzt, wo es zum Eheschluß kam. Schon im Frühjahr 1931 erhob der Kläger eine Anfechtungs- und Scheidungsklage, in der er geltend machte: Die Beklagte habe ihn durch Drohung mit Selbstmord zum Eheschluß genötigt, ihn auch dadurch arglistig getäuscht, daß sie ihm versprochen habe, sie werde durch eigene Tätigkeit zum Unterhalt der Ehe beitragen, dies Versprechen aber nicht gehalten habe. Der Kläger wollte sich ferner über persönliche Eigenschaften der Beklagten, nämlich über ihre starke hysterische Veranlagung geirrt haben. Als Scheidungsgrund waren wiederholte schwere Beleidigungen von Seiten der Beklagten geltend gemacht. Diese Klage ist durch rechtskräftig gewordenes Urteil des Landgerichts vom 28. Oktober 1931 abgewiesen worden.

Die Parteien, die seit Beginn des Vorprozesses getrennt gelebt hatten, sind in der Zeit vom 12. bis 26. Dezember 1932 in Frankfurt und Heidelberg wieder zusammengekommen, haben auch geschlechtlich miteinander verkehrt. Mit der vorliegenden Klage sichts der Kläger, dem bei der Eheschließung die Abstammung der Beklagten von jüdischen Eltern bekannt war, die Ehe mit der Begründung an, daß er sich über eine persönliche Eigenschaft der Beklagten insofern im Irrtum befunden habe, als er die Bedeutung der Rassenverschiedenheit nicht erkannt habe. Diese Erkenntnis sei ihm erst durch die nationalsozialistische Revolution gekommen, die den Unterschied zwischen der deutschen und der jüdischen Rasse erst zur allgemeinen Anerkennung gebracht habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht ihr stattgegeben. Die Revision der Beklagten führte zur Wiederherstellung des ersten Urteils.

Gründe:

Nach § 1333 B.W. kann der Kläger seine Ehe anfechten, wenn er sich bei der Eheschließung über solche persönliche Eigenschaften der Beklagten geirrt hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden. Wegen der besonderen Eigentümlichkeiten der verschiedenen Rassen erscheint die Zugehörigkeit zu einer Rasse, insbesondere zur jüdischen Rasse, nach der natürlichen Lebensauffassung als wesentlicher Bestandteil der Persönlichkeit eines Menschen und damit als persönliche Eigenschaft im Sinne der angegebenen Gesetzesvorschrift. Unter Eheleuten erhält die Rassenverschiedenheit besondere Bedeutung dadurch, daß die Rasseeigentümlichkeiten sich auch auf die Nachkommen vererben können. Hat also ein arischer Ehegatte bei der Eheschließung nicht gewußt, daß der andere der jüdischen Rasse angehört, so hat er sich in einem Irrtum über eine persönliche Eigenschaft des anderen befunden, der ihn beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 1333 zur Anfechtung der Ehe berechtigt.

So liegt indessen der Fall hier nicht. Denn der Kläger hat die Beklagte in voller Kenntnis ihrer Abstammung von jüdischen Eltern geheiratet. Gleichwohl gelangt das Berufungsgericht zur Annahme eines Irrtums auf seiner Seite über eine persönliche Eigenschaft der:

Beklagten auf Grund folgender Erwägungen: Wenn auch die Kriegesgesetzgebung des Jahres 1933 keine eigentliche Handhabe für die Entscheidung der Anfechtungsfrage biete, also von der Vorschrift des § 1333 BGB. auszugehen sei, so ergebe sich doch eine genügende Grundlage für die Anfechtung daraus, daß der Kläger die Bedeutung der nichtarischen Abstammung der Beklagten bei der Eheschließung nicht in ihrer vollen Tragweite erfaßt gehabt habe. Man habe erst neuerdings erkannt, daß die jüdische Rasse hinsichtlich des Blutes, des Charakters und der ganzen Lebensauffassung von der arischen Rasse völlig verschieden sei und daß deshalb eine Verbindung und Paarung eines Ariens mit einer Jüdin für jenen nicht nur nicht wünschenswert, sondern verderblich, ja widernatürlich sei. Sie bringe den arischen Teil als einzelne Persönlichkeit, namentlich aber in seiner Eigenschaft als Volksgenossen, in die Gefahr, seiner Rasse und seinem Volkstum fremd zu werden und artfremde Kinder zu erzeugen. Diese Erkenntnis habe sich erst durch die nationalsozialistische Revolution allgemein oder wenigstens bei den meisten deutschen Volksgenossen durchgesetzt. Deshalb bedeute die dem Kläger durch diese Revolution vermittelte Erkenntnis unter allen Umständen einen erheblichen Fortschritt seiner Kenntnis vom Rassenproblem, möge er sich auch vorher, was er aber bestreite, mehr als andere damit beschäftigt haben. In der Nichtkenntnis der vollen Bedeutung der Rassenverschiedenheit zur Zeit der Eheschließung bestehe sein die Anfechtung rechtfertigender Irrtum. Die Anfechtungsfrist sei mit der im August 1933 bei Gericht eingegangenen Klage gewahrt; denn die dem Kläger durch die nationalsozialistische Revolution vermittelte Entdeckung des Irrtums sei frühestens in den März 1933 zu verlegen. Diese Auffassung stehe mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts, insbesondere mit den Urteilen JW. 1904 S. 284, WarnRspr. 1928 Nr. 176 und 1933 Nr. 100 in Einklang.

Diesen Ausführungen vermag der Senat nicht zu folgen. Was zunächst die bisherige Rechtsprechung des Reichsgerichts anlangt, so betreffen die Entscheidungen JW. 1904 S. 284 und WarnRspr. 1928 Nr. 176 Krankheiten oder sonstige körperliche Mängel, die nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts nur dann als persönliche Eigenschaften im Sinne des § 1333 BGB. angesehen werden können, wenn sie unheilbar sind. Erfährt hier der Ehegatte erst nach der Eheschließung, daß ein von ihm als vorübergehend angesehenes

Leiden in Wirklichkeit unheilbar ist, so wird ihm erst jetzt die Eigenschaft bekannt. Nicht anders verhält es sich, wenn, wie in dem Fall Warnspr. 1933 Nr. 100, ein Ehegatte von Verfehlungen des anderen Kenntnis hat, aber erst später durch ein ärztliches Gutachten erfährt, daß es sich um Wirkungen eines bereits zur Zeit der Eheschließung vorhanden gewesenen krankhaften Zustands handelt, oder wenn, wie in dem Fall RGZ. Bd. 104 S. 335, ein Ehegatte, der sich über den Mangel der Jungfräulichkeit der Frau hinweggesetzt hat, nachträglich erfährt, daß sie ein unehe-liches Kind hat. In allen diesen Fällen kann kein Zweifel darüber bestehen, daß dem anfechtenden Ehegatten eine persönliche Eigenschaft des anderen, die bereits zur Zeit der Eheschließung bestand, erst später bekannt geworden ist. Jenen Fällen liegt lediglich der oben erwähnte Fall gleich, daß ein arischer Ehegatte nach der Eheschließung überhaupt erst Kenntnis von der jüdischen Abstammung des anderen Teils erhält, während hier der Kläger diese Kenntnis bereits bei der Eheschließung hatte.

Vom Standpunkt des geltenden Rechts aus ist die Anfechtbarkeit von Mischehen in Fällen der vorliegenden Art regelmäßig zu verneinen. Völlig auszuschließen ist die Möglichkeit eines Irrtums über eine persönliche Eigenschaft allerdings nicht, auch wenn ein Ehegatte die bisherige Zugehörigkeit des andern zum Judentum bereits bei der Eheschließung kannte. Der Fall kann so liegen, daß der arische Teil unter dem Einfluß kirchlicher Lehren vom Rassenunterschied überhaupt nichts wußte, sondern angenommen hat, der andere Teil gehöre lediglich einer anderen Religion an und der Unterschied werde durch einen Übertritt des anderen zum Christentum beseitigt. In einem solchen Fall würde sich der arische Teil in einem Irrtum über eine persönliche Eigenschaft des anderen insofern befinden haben, als ihm eine Vorstellung von dieser Eigenschaft überhaupt fehlte. Denkbar ist auch, daß der arische Teil zwar etwas vom Bestehen eines Rassenunterschiedes gehört, dessen Wesen aber zufolge primitiven Denkens nur ganz ungenügend erfaßt hat, insbesondere nichts davon wußte, daß der jüdische Teil die Eigentümlichkeiten seiner Rasse, selbst wenn sie bei ihm nicht merkbar in die Erscheinung getreten sein sollten, auf die gemeinschaftlichen Nachkommen übertragen könne. Für eine solche Unkenntnis spricht aber keinerlei Wahrscheinlichkeit. Es braucht hier auf die Entwidlung des Rassenproblems seit Mitte des

vorigen Jahrhunderts nicht eingegangen zu werden. Es genügt, hervorzuheben, daß das nationalsozialistische Programm vom 24. Februar 1920 (unter 4 und 5) bereits die Verschiedenheit der deutschen und der jüdischen Rasse mit allem Nachdruck betont, und es ist ein von Anfang an besonders hervorgetretener Wesenszug der nationalsozialistischen Bewegung, daß sie den Rassenbegriff und die Vorstellung von einem Gegensatz der Rassen ins Volk getragen hat (vgl. Alfred Rosenberg Wesensgefüge des Nationalsozialismus 1932 S. 12). Unter diesen Umständen werden Fälle eines Irrtums nach der gedachten Richtung mindestens seit der Veröffentlichung des nationalsozialistischen Programms in den mit dem Programm bekannt gewordenen Bevölkerungskreisen nur selten anzunehmen sein. Hat der Anfechtungskläger bei der Eheschließung gewußt, daß er eine Frau heiratet, die der von der arischen verschiedenen jüdischen Rasse angehört, so ist daher regelmäßig anzunehmen, daß er sich über diese Eigenschaft der Frau nicht im Irrtum befunden hat. Dabei handelt es sich im wesentlichen um eine Frage der Beweislast. Es ist Sache des Anfechtungsklägers, alle Voraussetzungen des § 1333 BGB., insbesondere seinen Irrtum über eine persönliche Eigenschaft des andern Teils, zu beweisen. Kann er also keine bestimmten Tatsachen anführen und beweisen, die den zuverlässigen Schluß auf einen Irrtum nach der gedachten Richtung gestatten, so kann seine Anfechtung nicht durchdringen.

Auch damit kann die Anfechtung nicht begründet werden, daß der Anfechtungskläger bei der Eheschließung nicht habe wissen können, daß ihn selbst und die aus der Ehe hervorgehenden Nachkommen die Nachteile der nationalsozialistischen Vierergesetzgebung treffen würden (Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums — BVBG. — vom 7. April 1933 [RGBl. I S. 175], Nichtzulassung zur Rechtsanwaltschaft, zur kassenärztlichen Praxis usw.). Mit Recht hat auch das Berufungsgericht die Anfechtbarkeit von Mischehen unter diesem Gesichtspunkt verneint. Denn solche Nachteile sind lediglich später eingetretene Folgen der Rassezugehörigkeit des andern Teils, die einen Irrtum des Anfechtungsklägers im Zeitpunkt der Eheschließung nicht begründen konnten. Es handelt sich auch nicht um den Ausfluß einer persönlichen Eigenschaft, sondern lediglich um ein äußeres persönliches Verhältnis des jüdischen Teils. Solche persönlichen Verhältnisse können in der Persönlichkeit wurzeln und so eng mit

ihr verknüpft sein, daß sie nach allgemeiner Lebensauffassung persönlichen Eigenschaften gleich zu stellen sind (RGZ. Bd. 104 S. 335). Sie kommen aber für die Anwendung des § 1333 BGB. nur dann in Betracht, wenn sie schon zur Zeit der Eheschließung vorhanden waren, was hier nicht der Fall ist.

Zuzugeben ist, daß die Gerichte bei der Anwendung des Gesetzes dem durch die Ariergesetzgebung staatlich anerkannten Massenunterschied Rechnung zu tragen haben. Daraus folgt indessen lediglich, daß die Rassezugehörigkeit, wie oben dargelegt, als persönliche Eigenschaft im Sinne des § 1333 BGB. zu werten ist. Im übrigen kann die Anfechtbarkeit von Mischehen nur im Rahmen dieser Vorschrift zugelassen werden. Die Gerichte sind nicht befugt, den nationalsozialistischen Anschauungen über diejenigen Grenzen hinaus Geltung zu verschaffen, die die Gesetzgebung des nationalsozialistischen Staats sich selbst gezogen hat. In dieser Hinsicht ist von entscheidender Bedeutung, daß die Gesetzgebung der nationalsozialistischen Regierung in der Rassenfrage bei weitem nicht alle Forderungen des nationalsozialistischen Programms verwirklicht hat. Nach dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums treffen den arischen Beamten, der mit einer Nichtarierin verheiratet ist, keine Nachteile. Das den § 1a in das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 einfügende Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des allgemeinen Beamtenrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) bestimmt, daß, wer mit einer Person nichtarischer Abstammung verheiratet ist, künftig nicht mehr als Reichsbeamter berufen werden darf, und ordnet für die Zukunft die Entlassung eines arischen Beamten an, der mit einer Person nichtarischer Abstammung die Ehe eingeht. Der durch das Reichsgesetz gegen Mißbräuche bei der Eheschließung usw. vom 23. November 1933 (RGBl. I S. 979) eingefügte § 1325 a BGB., der insbesondere auch die sog. Namenshehen mit Nichtarierinnen treffen will (Kundtschreiben des Reichsjustizministers vom 27. Dezember 1933 DJustf. 1934 S. 8), sieht in Absatz 2 vor, daß die nichtige Namenshehe durch jahrelanges Zusammenleben der Ehegatten gültig werden kann. Daraus ergibt sich, daß sich der Gesetzgeber eines Eingriffs in den Bestand bereits vorhandener Mischehen mit Vorbedacht enthalten hat. Die künftige Eingehung von Mischehen ist nicht verboten. Von einer Anfechtung solcher Mischehen wegen Irrtums kann keine Rede sein, wenn der arische Teil die jüdische Abstammung

des anderen erkannt hat. Man würde also über die Absichten des Gesetzgebers hinausgehen, wenn man die Anfechtung früher geschlossener Mischehen über die Grenzen des § 1333 BGB. hinaus zulassen wollte. Damit steht in Einklang das Rundschreiben des Reichsministers des Innern vom 17. Januar 1934 (Pr. WBl. i. B. S. 159), das darauf aufmerksam macht, daß die gesetzlichen Schranken, die sich die Reichsregierung bei der Kriegesgesetzgebung gesteckt hat, genau zu beachten seien und daß es nicht angängig sei, den Grundsatz des § 3 BVBG. auf Gebiete auszudehnen, für die er nicht bestimmt sei. Das alles bestätigt die hier vertretene Auffassung, daß die Gerichte bei der Entscheidung über die Anfechtung von Mischehen den Boden des § 1333 BGB. nicht verlassen dürfen.

Was schließlich die sog. Generalklauseln anlangt, bei deren Anwendung den Gerichten eine Weiterentwicklung des Rechts im Sinne nationalsozialistischen Denkens obliegt, so muß die Anlegung des Maßstabs der guten Sitten schon deshalb ausscheiden, weil § 1323 BGB. bestimmt, daß eine Ehe nur in den Fällen der §§ 1324 bis 1328 nichtig ist und die Anfechtbarkeit von Ehen nach § 1330 BGB. nur in den Fällen der §§ 1331 bis 1335 und des § 1350 gegeben ist. Nach wie vor gilt die Bindung des Richters an das Gesetz. Solange daher die Bestimmung des § 1333 BGB. nicht geändert wird, und zwar mit rückwirkender Kraft, ist die Anfechtbarkeit von Mischehen wegen Irrtums über die Rassezugehörigkeit eines Ehegatten über die oben angegebenen Grenzen hinaus nicht möglich, wie auch die Anfechtbarkeit solcher Ehen, deren einer Teil an einer vererblichen Krankheit leidet, nur unter den Voraussetzungen des § 1333 BGB. gegeben ist. Die Anwendung sonstiger Generalklauseln kommt hier überhaupt nicht in Frage.

Hiernach kann im vorliegenden Fall die Anfechtung nicht durchdringen, weil es an jedem Anhalt dafür fehlt, daß der Kläger sich bei der Eheschließung in einem Irrtum über die Zugehörigkeit der Beklagten zur jüdischen Rasse befunden habe. Die Begründung des angefochtenen Urteils besagt in dieser Beziehung, daß die durch die nationale Revolution vermittelte Erkenntnis des Klägers unter allen Umständen einen erheblichen Fortschritt seiner Kenntnis vom Rasseproblem bedeute, möge er sich auch schon vorher, was er aber bestreite, mehr als andere mit Rassefragen beschäftigt haben. Mit Recht wird diese Beurteilung von der Revision beanstandet. Wie

bereits oben erwähnt, hat der Kläger den gesamten Anfechtungstatbestand einschließlich seines Irrtums zu beweisen. Die eigenen Anführungen des Klägers aber lassen keinen Schluß auf einen Irrtum nach der angegebenen Richtung zu. Als er die Beklagte kennen lernte, war er Pfarrer a. D. in reifen Jahren und bereits Mediziner, und zwar, wie zuletzt nicht mehr bestritten worden ist, in höheren Semestern. Er muß bei solcher Vorbildung den Rassenunterschied gekannt und muß auch die Grundbegriffe der Biologie kennen gelernt haben. Daß der Kampf gegen die jüdische Rasse im Staat zum Programm der nationalsozialistischen Partei gehört, war allgemein bekannt, und wer, wie der Kläger, eine jüdische Frau gegen den Willen seiner Angehörigen heiraten wollte, mußte besonders dazu gebrängt werden, sich über das Rasseproblem zu unterrichten. Von einem Nachweis eines Irrtums des Klägers über eine persönliche Eigenschaft der Beklagten kann hiernach keine Rede sein.